



Berlin, 23. Dezember 2021

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
Isolation von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das  
Corona Virus getesteten Personen  
Bekanntmachung  
des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf von Berlin  
vom 23. 12. 2021**

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, **Abteilung für Jugend und Gesundheit**, erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit Nummer 16 Abs. 1 Buchst. a der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) und § 3 Abs.4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG BE) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfG BE folgende

**Allgemeinverfügung:**

**1. Begriffsbestimmung**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin (Gesundheitsamt) nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen (betroffene Personen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Marzahn-Hellersdorf von Berlin haben oder zuletzt hatten:

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder nach ärztlicher Beratung von einem Arzt oder einer Ärztin mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 (positiver PCR-Test)

nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge Kontaktpersonen (Kontaktpersonen der Kategorie I) sind;

1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben und damit als Verdachtspersonen für eine SARS-CoV-2-Infektionen gelten.

Eine Verdachtsperson ist auch eine Person mit einem positiven Antigen-Schnelltest (einschließlich Antigen-Selbsttest) für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 (Antigentest).

Die Isolation für Verdachtspersonen endet mit dem Nachweis eines negativen PCR-Testergebnisses. Bei einer Bestätigung durch ein positives PCR-Testergebnis gilt Ziffer 1.3 dieser Allgemeinverfügung.

Als Antigentest im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt nur ein Test, der laut Herstellerangaben die jeweils aktuellen durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigentests erfüllt und als solcher auf der **Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte** aufgeführt wird.

1.3 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder durch Beauftragte des Gesundheitsamts oder von dem die Testung vornehmenden medizinischen, pharmazeutischen oder pflegerischen Fachpersonal oder von der die Testung auswertenden Stelle mitgeteilt wurde, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung (PCR) auf das Vorhandensein von SARSCoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist, gelten als positiv getestete Personen.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten solange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

## **2. Vorschriften zur Isolation**

### **2.1 Anordnung und Beginn der Isolation:**

2.1.1 Enge Kontaktpersonen (vgl. oben Ziff. 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Ziff. 1.1 und bis zum Ablauf des zehnten Tages nach dem vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall in Isolation begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Ausgenommen von der Pflicht zur Isolation nach Ziff. 2.1.1 sind:

- Kontaktpersonen die innerhalb von sechs Monaten vor dem engen Kontakt bereits ein durch einen PCR-Test laborbestätigter Fall waren,
  - Kontaktpersonen, die nach den jeweils geltenden Kriterien der Ständigen Impfkommission (STIKO) als vollständig geimpft gelten,
  - Kontaktpersonen, die ein laborbestätigter Fall waren, mindestens einmalig einen in der EU zugelassenen Impfstoff erhalten haben,
- soweit diese dem Gesundheitsamt ein positives PCR-Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und/oder einen Impfnachweis auf Papier oder in einem elektronischen Dokument unverzüglich vorlegen.

Diese Ausnahmen von der Isolationspflicht gelten nicht für:

- Kontaktpersonen zu einem bestätigten Covid-19-Fall, bei dem der Verdacht auf eine Infektion mit einer Virus-Variante, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts als besorgniserregend eingestuft wird, besteht,
- sowie für Patientinnen und Patienten von medizinischen Einrichtungen bzw. Bewohner und Bewohnerinnen von stationären Pflegeeinrichtungen.

Entwickelt eine nach diesem Absatz von der Pflicht zur Isolation ausgenommene Kontaktperson innerhalb von vierzehn Tagen nach dem engen Kontakt Erkrankungszeichen, die auf eine SARS-CoV-2- Infektion hindeuten, muss sie sich unverzüglich in Isolation begeben und es gelten die Regelungen der Ziff. 1.2.

2.1.2 Verdachtspersonen (vgl. oben Ziff. 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung in Isolation begeben.

Verdachtspersonen mit einem positiven Antigen-Schnelltest bzw. Antigen-Selbsttest Ergebnis müssen sich in Isolation begeben bis ein negativer PCR-Test vorliegt.

Im Fall der Testung mittels Antigentests ist die positiv getestete Person verpflichtet, einen Nachweis über das Testergebnis auf Papier oder in einem elektronischen Dokument dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen. Aus diesem Nachweis muss insbesondere die testende Stelle oder Person sowie der zur Testung verwendete Antigentest hervorgehen. Im Fall der Testung mittels Antigentests ist die positiv getestete Person zudem verpflichtet, unverzüglich nach der Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis eine bestätigende kostenlose PCR-Testung herbeizuführen.

Die PCR-Testung kann durch die Person oder Teststelle erfolgen, die auch den Antigentest durchgeführt hat. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

2.1.3 Positiv getestete Personen (vgl. oben Ziff. 1.3) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben.

Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren.

2.1.4 Über abweichende Regelungen in Einzelfällen entscheidet das Gesundheitsamt.

Bei der Einstufung als enge Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person und deren Absonderung, hat sich das zuständige Gesundheitsamt an die Vorgaben des Robert-Koch Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung zu halten.

## 2.2 Durchführung der Isolation

2.2.1 Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).

2.2.2 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Isolation den Isolationsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist alleine gestattet.

Verdachtspersonen dürfen den Isolationsort für die vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.

Dies gilt vorbehaltlich weiterer Ausnahmen dieser Allgemeinverfügung.

Personen die sich zwingend in ärztliche Behandlung begeben müssen, dürfen die Isolation verlassen.

Die Einrichtung ist, wenn möglich, vorab zu informieren.

2.2.3 In der gesamten Zeit der Isolation soll, soweit räumlich und aus sonstigen zwingenden Gründen, wie notwendige Pflege durch Mitbewohner, nicht unmöglich ist, eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden.

Sollte dies aufgrund räumlicher Bedingungen nicht möglich sein, gelten diese als „enge Kontaktpersonen“ und es gelten vorgenannten Regelungen für enge Kontaktpersonen.

Für Kinder bis zum 12. Lebensjahr und Kleinkinder bis zum 6. Lebensjahr ist nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten.

Kontakte innerhalb der Familie sind daher nicht vollständig untersagt, sondern es ist den Kontaktbedürfnissen der Kinder Rechnung zu tragen. Einschätzung und Einhaltung von Art und Umfang der Isolation innerhalb des Haushalts unterliegen daher der sorgerechtigten Person bzw. dem Betreuer.

2.2.4 Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

### **3. Hygieneregeln während der Isolation**

3.1 Die enge Kontaktperson, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch die weiteren im Haushalt lebenden Personen werden hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, schnellstmöglich informiert.

3.2 Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

### **4. Maßnahmen während der Isolation von engen Kontaktpersonen**

4.1. Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aufnehmen. Dazu stehen auf der Website des Gesundheitsamtes nähere Informationen und ein Kontaktformular zum Herunterladen bereit. Das Ausfüllen und Absenden des Kontaktformulars bzw. der PDF-Datei, kann diese Kontaktaufnahme wesentlich erleichtern und beschleunigen. Die Kontaktaufnahme erfolgt bevorzugt durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien oder telefonisch.

4.2 Während der Zeit der Isolation haben enge Kontaktpersonen ein Tagebuch zu führen, in dem - soweit möglich - zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und - soweit vorhanden - der Verlauf von Erkrankungszeichen, sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die enge Kontaktperson Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur (Ausnahme medizinische und/oder pflegende Tätigkeiten) oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Isolation gefährdet sein, kann bei engen Kontaktpersonen im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Personen von der Anordnung der Isolation für die Zeit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie den direkten Arbeitsweg abgewichen werden.

Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt unter Anordnung der im Einzelfall zu beachtenden Auflagen, ggf. nach Rücksprache mit der Betriebs- oder Behördenleitung. Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und/oder pflegendem Personal bei relevantem Personalmangel.

## **5. Weitergehende Regelungen während der Isolation**

5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (insbesondere eine erhöhte Temperatur über 37,5 Grad, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie z. B. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen), oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich zu kontaktieren.

### **Kontaktaten des Gesundheitsamts:**

Tel: 030-90293 3639

Meldeformular: <https://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/formular.1145933.php>

Hygiene-MH@ba-mh.berlin.de (auf eigene Verantwortung, da ungesicherte Übertragung)

5.2 Sollte während der Isolation eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Isolation informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich - soweit möglich - vorab zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Isolation verantwortlich. Wenn die von Isolation betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Isolation betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

## 6. Beendigung der Maßnahmen

6.1.1 Für enge Kontaktpersonen, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Corona Virus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die häusliche Isolation, wenn der enge Kontakt (Tag 0) im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens zehn Tage zurückliegt und während der Isolation keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten ist.

Bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in einem Haushalt leben und die nicht erkranken, dauert die Isolation zehn Tage ab Beginn der Symptome (Tag 0) des zuerst mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Haushaltsmitgliedes und dies unabhängig davon, ob sich während der Isolation andere Mitglieder desselben Haushalts mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren. Zeigte die positiv getestete Person keine Symptome, endet die Isolation der engen Kontaktperson zehn Tage nach Erstrnachweis des Virus bei der positiv getesteten Person.

### 6.1.2 Verkürzung der Quarantänezeit

Ergibt ein frühestens am fünften Tag nach dem engen Kontakt (Tag 0) durchgeführter PCR-Test oder ein frühestens am siebten Tag nach dem engen Kontakt durchgeführter Antigentest ein negatives Ergebnis, so endet die Isolation für enge Kontaktpersonen ohne Erkrankungszeichen mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses mit Ablauf des fünften Tages nach dem engen Kontakt;

Die Möglichkeit der Verkürzung der Isolationsdauer nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Probenentnahme vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt erfolgte.

Die Probenentnahme muss durch fachkundiges und geschultes Personal erfolgen.

Die enge Kontaktperson ist verpflichtet, einen Nachweis über das Testergebnis auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen. Aus diesem Nachweis muss insbesondere die testende Stelle oder Person sowie im Fall der Testung mittels Antigentests der zur Testung verwendete Test hervorgehen.

Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt hiervon abweichende Anordnungen treffen, insbesondere kann das Gesundheitsamt entscheiden, dass der PCR-Test im Sinne des Satzes 1 dieses Absatzes durch einen Antigentest ersetzt werden kann (beispielsweise im Rahmen einer seriellen Teststrategie von Schülerinnen und Schülern); eine Übermittlung eines Testnachweises im Sinne von Satz 3 dieses Absatzes ist in diesem Fall nicht erforderlich.



6.1.3 Enge Kontaktpersonen die innerhalb von vierzehn Tagen typische Krankheitszeichen entwickeln sind verpflichtet das Gesundheitsamt zu kontaktieren und sich ggf. erneut abzusondern bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Tests.

Zeigt eine enge Kontaktperson typische Krankheitszeichen während der Quarantänezeit, kann die Quarantäne am Tag zehn beendet werden, wenn gleichzeitig ein negativer PCR-Test vorliegt.

Erfährt eine enge Kontaktperson, dass sie positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Isolation mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, spätestens jedoch nach zehn Tagen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Isolation fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

6.3 Für molekularbiologisch (PCR) positiv getestete Personen endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf vierzehn Tage nach Erstdiagnose des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf vierzehn Tage nach Symptombeginn und zugleich Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden. In beiden Fällen muss ein negatives Antigen- oder PCR-Testergebnis vorliegen.

Für positiv getestete Personen, die nach den jeweils geltenden Kriterien der STIKO als vollständig geimpft oder genesen gelten, endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf mit Kenntnis eines negativen PCR-Ergebnisses, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstdiagnose des Erregers.

6.4 Änderungen dieser Vorgaben könne sich aus den jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI ergeben. Über abweichende Regelungen entscheidet dann das Gesundheitsamt.

6.5 Bei Bedarf erhält die betroffene Person eine einmalige Bescheinigung für den Arbeitgeber über das gegenwärtige Bestehen einer Isolationssituation und auf Wunsch nach Beendigung der Isolation über die Dauer der Maßnahme.

## **7. Ordnungswidrigkeit**

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

## **8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

8.1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

8.2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 03. Februar 2022 außer Kraft.

8.3. Obwohl möglichst für eine Vielzahl von Fällen eine Regelung gefunden werden sollte, können nicht alle möglichen individuellen Sachverhalte erfasst werden. Nicht in dieser Allgemeinverfügung enthaltene Sachverhalte können nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Notwendigkeit individuell beschieden werden. Die Allgemeinverfügung wird dann durch einen individuellen Verwaltungsakt ersetzt, bis dahin gilt die Allgemeinverfügung.

### **Begründung**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in Marzahn-Hellersdorf zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten und ungeimpften Personen besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätssrate aufgrund einer

COVID-19 Erkrankung erheblich zu verringern. Da nach wie vor keine wirksame Therapie zur Verfügung steht sowie bis zu einer wirksamen Durchimpfung der Bevölkerung noch ein längerer Zeitraum vergehen wird, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation und die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Corona Virus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

Die Anordnung von Isolationsmaßnahmen ist auch gegenüber geimpften und genesenen Personen aufgrund der Notwendigkeit der effektiven Infektionsschutzmaßnahmen, aktueller Erkenntnisse zur Ansteckungsmöglichkeit trotz Impfschutz und der hierfür bestehenden finanziellen Entlastungsmöglichkeit (vgl. §§ 56 ff IfSG) verhältnismäßig.

Zu Nr. 1:

Das Gesundheitsamt ist für die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem IfSG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Marzahn-Hellersdorf haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfG BE auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Marzahn-Hellersdorf haben oder zuletzt hatten.

Unaufschiebbar Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Bezirk Marzahn-Hellersdorf der Anlass für die Isolation hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona Virus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Corona Virus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts gehabt haben (siehe Link:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?jsessionid=F7AFB70EA222C8742568EF52C25304C3.internet112?nn=2386228](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?jsessionid=F7AFB70EA222C8742568EF52C25304C3.internet112?nn=2386228)).

In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Isolation ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts erhalten hat.

Unter Verdachtspersonen werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Desgleichen gelten alle Personen als Verdachtspersonen, die ein positives Schnell- oder Selbsttest Ergebnis erhalten haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei Ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung (PCR) auf das Vorhandensein von Corona Virus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Isolation verpflichtet sind und die Pflicht zur Isolation für diese

Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fortdauert. Diese Personen werden mit Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis zu positiv getesteten Personen, so dass ab Kenntniserlangung die Regelungen für positiv getestete Personen für sie gelten.

Zu Nr. 2

2.1. Anordnung der Isolation

2.1.1. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Marzahn-Hellersdorf stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu vierzehn Tage betragen.

Die bis zum September 2021 empfohlene Dauer der Isolation bei engen Kontaktpersonen betrug daher vierzehn Tage. Die allgemeine Verkürzung der Isolationsdauer auf fortan zehn Tage bei engen Kontaktpersonen ist aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (u.a. Multikomponentenstrategie zur Eindämmung von Übertragungen durch weiterhin AHA+L-Regeln; frühzeitige Detektion von Infektionen durch Testen sowie serielles Testen, z.B. in Schulen; weitgehender Impfschutz von Bevölkerungsgruppen, die ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf haben) vertretbar.

Die Isolationsdauer von zehn Tagen kann durch ein negatives Testergebnis weiter verkürzt werden. Die Probenentnahme darf bei einem PCR-Test frühestens am fünften Tag und bei einem Antigen-Schnelltest frühestens am siebten Tag vorgenommen werden. Erfolgt die Probenentnahme vor dem jeweiligen Tag, verkürzt ein negatives Ergebnis die Isolationsdauer nicht.

Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Isolation in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Isolation

von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Falls die Kontaktperson selbst innerhalb der letzten sechs Monate vor dem engen Kontakt ein laborbestätigter Fall war, ist keine Isolation erforderlich. Für eine Kontaktperson, die vollständig geimpft ist (Tag fünfzehn nach der zweiten Impfung) oder ein laborbestätigter Fall war und einmal geimpft ist, ist ebenfalls keine Isolation erforderlich. Nach den Empfehlungen des RKI soll lediglich ein Selbst-Monitoring erfolgen. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, hat sich diese Kontaktperson sofort in Isolation zu begeben. Bei einem positiven Test wird die Kontaktperson wieder zu einem Fall. In dieser Situation sollten alle Maßnahmen ergriffen werden wie bei sonstigen Fällen auch.

Diese Ausnahme von der Isolationspflicht gilt nicht für enge Kontaktpersonen zu einem bestätigten Covid-19-Fall, bei dem der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Virus-Variante, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts als besorgniserregend eingestuft wird, besteht oder eine solche Infektion bestätigt wurde, sowie für vollständig geimpfte Patientinnen und Patienten (Tag 15 nach der zweiten Impfung) in medizinischen Einrichtungen und für vollständig geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner (Tag 15 nach der zweiten Impfung) von stationären Pflegeeinrichtungen.

Das Gesundheitsamt soll Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen, sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informieren und gegebenenfalls entsprechendes Informationsmaterial übermitteln bzw. übermitteln lassen. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer häuslichen Isolation aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

2.1.2 Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen (siehe 2.1.2.) mit Erkrankungssymptomen oder einem positivem Schnelltest/Selbsttest, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in häusliche Isolation begeben. Das Gesundheitsamt, Personen auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome

einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Isolation nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

2.1.3. Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus-SARS-CoV2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Isolation begeben.

Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen mittels einer PCR-Testung von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Bei der Testung mittels eines Antigentests (sog. Antigen-Schnelltest oder Selbsttest) ist bei einem positiven Testergebnis die Veranlassung einer zeitnahen kostenlosen PCR-Testung vorzunehmen und bis zu einem negativen PCR-Test eine Isolation notwendig

## 2.2 Durchführung der Isolation

2.2.1 Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).

2.2.2 Dieser Isolationsort darf die Person für die Dauer der Isolation grundsätzlich nicht verlassen. Ausnahmen sind in Ziff. 3.2 abschließend aufgeführt.

2.2.3 In der gesamten Zeit der Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden.

Bezüglich Kleinkinder bis zum 6. Lebensjahr und Kindern bis zum 12. Lebensjahr ist dem Kontaktbedürfnis und der notwendigen Betreuung und Versorgung gesonderte Beachtung zu schenken. Isolationsmaßnahmen bei Kindern abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und auch den Bedürfnissen des einzelnen Kindes müssen situationsbezogen umzusetzen sein. Ziel ist es, im Haushalt „nach Möglichkeit“ eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Kontakte innerhalb der Familie sind in diesem Fall daher nicht vollständig untersagt. Das eröffnete den notwendigen Spielraum, um den Kontaktbedürfnissen von Kindern Rechnung zu tragen.

2.2.4 Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, sollten Kontaktperson und Gesundheitsamt Kontakt halten. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung kann das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Isolation bzw. Erkrankung einschätzen zu können.



Für Fälle, in denen die Isolation von engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall gegeben, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Zu Nr. 5.:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Isolation fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6.:

Die angeordnete Isolation kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Isolation geführt hat, mindestens zehn Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind.

Bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in einem Haushalt leben und die nicht erkranken, dauert die Isolation zehn Tage ab dem Symptombeginn des zuerst mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Haushaltsmitgliedes und dies unabhängig davon, ob sich während der Isolation andere Mitglieder desselben Haushalts mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren.

Zeigte die positiv getestete Person keine Symptome, endet die Isolation der engen Kontaktperson zehn Tage nach Erstdachweis des Virus bei der positiv getesteten Person.

Bestätigt eine bei einer engen Kontaktperson vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die häusliche Isolation fortgesetzt werden und es gelten die Regeln für positiv getestete Personen.

Die Isolation der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen seit der Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Isolation aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch oder elektronisch erfolgen.

Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf nach vierzehn Tagen, bei symptomatischem Krankheitsverlauf vierzehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden, mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer frühestens am vierzehnten Tag der Isolation durchgeführten PCR- oder Antigen-Testung.

Bei einer länger als 14 Tage dauernder Symptomatik können durch das Gesundheitsamt ggf. abweichende Regelungen zur Beendigung der Quarantäne angeordnet werden.

Angesichts der vorherrschenden Verbreitung von Virusvarianten, die durch das RKI als besorgniserregend eingestuft wurden, wird unabhängig vom individuellen Verdacht auf oder Nachweis einer besorgniserregenden Variante bei allen SARS-CoV-2-Infizierten unabhängig von Schwere der Erkrankung, Hospitalisierung und Alter eine 14-tägige Isolierungsdauer durch das RKI empfohlen. Die Erregereigenschaften der besorgniserregenden Virusvarianten unterscheiden sich gegenüber den herkömmlichen Virusvarianten beispielsweise in der Übertragbarkeit, der Ansteckungsfähigkeit oder der Suszeptibilität gegenüber der Immunantwort von genesenen oder geimpften Personen.

Das Gesundheitsamt kann von seiner Befugnis Gebrauch machen, im Einzelfall von dieser Allgemeinverfügung abweichende Anordnungen zur Isolationsdauer zu treffen.

Zu Nr. 7:

Bei Verstößen gegen die Anordnung der Allgemeinverfügung ist zu prüfen, ob der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 73 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 6 i.V.m. 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG oder ob der Straftatbestand gemäß §§ 74 i.V.m. 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG erfüllt ist. Alle Quarantäneverstöße unterliegen einer Einzelfallbetrachtung /bzw. - entscheidung.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 23. Dezember 2021 bis einschließlich 03. Februar 2022 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung für Jugend und Gesundheit, Janusz-Korczak-Straße 32, 12627 Berlin, zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) 2014/910 sowie dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zu versehen und an folgende E-Mail-Adresse zu senden [post@ba-mh.berlin.de](mailto:post@ba-mh.berlin.de). Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die Anordnung bleibt also auch für den Fall des Widerspruchs wirksam. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, auf Antrag ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des nach der Verordnung (EU) 2014/910 sowie dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) versehen (vgl. hierzu [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)), einzureichen.

gez. Nicole Bienge